

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

2tes Stück vom Jahre 1845.

### N<sup>o</sup> 3.) Verordnung,

die Aufhebung des Verbots des Vertriebs der sogenannten Streichzündhölzchen u. s. w. betreffend;

vom 9ten Januar 1845.

Da zu Folge angestellter technischer Erörterungen die Gründe nicht mehr im vollen Umfange bestehen, welche zu dem durch die Verordnungen vom 11ten Mai und 3ten Juni 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261 und 273) erlassenen Verbote des Vertriebs der sogenannten Streichzündhölzchen, des Streichzündschwammes und aller ähnlichen, durch bloßes Aufstreichen oder Reiben sich entzündenden Präparate Anlaß gegeben haben, indem die Verfertigung dieser Gegenstände gegenwärtig nach einer Verfahrungsweise zu geschehen pflegt, bei der die Gefahr der Selbstentzündung erfahrungsmäßig nicht eintritt, oder doch wesentlich vermindert ist, so findet das Ministerium des Innern Sich bewegen, das gedachte, dem in den Nachbarstaaten bestehenden abweichenden Grundätzen gegenüber ohnehin mit Erfolg nicht zu handhabende Verbot andurch wiederum aufzuheben.

Zugleich werden jedoch diejenigen, welche sich mit dem Vertriebe der verschiedenen Gattungen von Reizzündzeugen befassen wollen, auf folgende bei der Gebahrung mit dem fraglichen, seiner leichten Entzündlichkeit halber immerhin mit Sorgfalt zu behandelnden Artikel in Obacht zu nehmende Vorsichtsmaßregeln hingewiesen, deren Befolgung die Polizeibehörden durch gelegentliche Revisionen und sonst auf geeignete Weise zu überwachen haben:

- 1.) Nur die aus Phosphor, ohne Zusatz von Chlorsaurem Kali, bereiteten Reizzündwaren sind als erlaubte anzusehen;
- 2.) Dieselben sind nicht frei oder nur in Papier eingewickelt, sondern hundertweise in Blech-, Holz- oder Pappgefäßen eingeschlossen in den Handel zu bringen;
- 3.) Bei Versendungen müssen dieselben möglichst fest in starke Holzstößen oder Holzschäffer — nicht aber in Leinwand, Woll u. — eingepackt, auch die Gefäße, worin die